

## Gesuch: Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten während den Ruhezeiten

Nacht- und Sonntagsarbeit bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach dem Arbeitsgesetz!

**Grund, weshalb die Bauarbeiten nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.**

---

---

### Art der Tätigkeiten

(Betonieren, Rammen, Nacharbeiten usw.)

---

### Ausführende Firma

(Baufirma, zust. Person, Mobile-Nr.)

---

### Arbeitsort

(Genauere Bezeichnung, Strasse, Nummer usw.)

---

### Beginn und Dauer der Arbeiten

(Tag, Monat, Jahr)

---

### Vorgesehene Arbeitszeit

(Genauer Stundenplan, Vormittag, Nachmittag, Nacht)

---

### Vorgesehene Maschinen und Geräte

(Art, Typen usw.)

---

### Das Gesuch wird:

bewilligt am: \_\_\_\_\_

**nicht** bewilligt am: \_\_\_\_\_

**Bedingungen:** \_\_\_\_\_

**Der Gesuchsteller orientiert die Anwohner über den zu erwartenden Lärm.**

### Besondere Massnahmen

Diese Bewilligung stützt sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon und auf die kantonale Verordnung über den Baulärm. Deren Bestimmungen sind bei sämtlichen Bauarbeiten zu beachten. Verstösse gegen diese Verordnungen werden geahndet. Die Nichtbeachtung der besonderen Auflagen hat die Einstellung der Arbeiten und den Entzug dieser Bewilligung zur Folge.

### Abteilung Sicherheit

Roger Kündig  
Abteilungsleiter

### Kopie geht an

- Bewilligungsinhaber (Original)
- Abteilung Bau
- Stadtpolizei Wetzikon
- Kantonspolizei, Station Wetzikon
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Bereich Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich

Stadt Wetzikon  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon

Tel. 044 931 32 52  
sicherheit@wetzikon.ch  
www.wetzikon.ch